

Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Platt-Steinebrück“

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Ortsgemeinde: Rathskirchen



Verbandsgemeinde: Nordpfälzer Land

Landkreis: Donnersbergkreis

Verfasser: **Stephanie Schneider, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung**
Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der Architektenkammer RLP

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	4
2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL	6
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	6
2.2 Mögliche Standortalternativen	7
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	9
3.1 Landesentwicklungsprogramm	9
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	11
3.3 Flächennutzungsplan	12
3.4 Bebauungsplan	13
3.5 Sonstige kommunale Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)	14
4 BESTANDSANALYSE	15
4.1 Bestehende Nutzungen	15
4.2 Angrenzende Nutzungen	15
4.3 Erschließung	15
4.4 Gelände	15
4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus	15
5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	18
5.1 Grundzüge der Planung	18
5.2 Erschließung	18
5.3 Versorgungsleitungen	18
5.4 Entwässerung	18
5.5 Immissionsschutz	18
5.6 Natur und Landschaft	19
6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	20
6.1 Art der baulichen Nutzung	20
6.2 Maß der baulichen Nutzung	20
6.3 Überbaubare Grundstücksflächen	20
6.4 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	20
6.5 Auflösend bedingte Nutzung	21
6.6 Flächen für Wald	21
6.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	21

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	21
8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN	22

ANHANG

VORENTWURF

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert wurde, beabsichtigt die bejulo GmbH im Zuge der Energiewende in der Ortsgemeinde Rathskirchen, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Landkreis Donnersbergkreis eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Die Ortsgemeinde Rathskirchen liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG sowie der ELER-VO 1305/2013 in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet (§ 3 Nr. 7 EEG).

Aufgrund der Größe der Fläche von insgesamt ca. 18,5 ha und der damit verbundenen Raumbedeutsamkeit sowie der überörtlichen Bedeutung kann eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 16 ROG i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) erforderlich werden, welche den geplanten Standort hinsichtlich möglicher regional- und landesplanerischer Restriktionen untersucht.

In der Regel ist von einer Raumbedeutsamkeit ab 5 ha auszugehen gemäß dem „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ (Stand: 18. Januar 2024)

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan liegt der östliche Bereich des Plangebiets teilweise in einem Vorranggebiet Landwirtschaft. Durch die temporäre Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung zeitweise (als Hauptnutzung) unterbrochen und nach Rückbau der PV-Anlage wiederhergestellt. Während der Betriebsphase der Anlage ist eine Bewirtschaftung von Grünland unter den Modulflächen möglich. Auch wird die Fläche durch die Photovoltaiknutzung nicht mit Schadstoffen belastet. Im Gegenteil, durch die extensive Bodennutzung und dem Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und Dünger kann sich der Boden regenerieren. Durch die Pachteinnahmen können den Flächeneigentümern darüber hinaus sichere Einkommensstellen gewährleistet werden. Weiterhin betrifft das Vorranggebiet nur einen kleinen Teil der Fläche und wird im Zuge der Arrondierung in die Planung einbezogen. Dies auch, da eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche für die Landwirtschaft andernfalls nicht mehr gegeben ist. Gemäß des „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ (Stand: 26. Januar 2024) ist dabei auch die grobe Maßstäblichkeit von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Dadurch kann ein Zielkonflikt in Randbereichen von Vorranggebieten zu verneinen sein.

Da ein Vorranggebiet durch die Planung randlich berührt wird, kann zudem ein Zielabweichungsverfahren erforderlich werden.

Ziel der aktuellen Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist es, bis zum Jahr 2030 den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch in Deutschland auf mindestens 80% zu steigern (§ 1 Abs. 2 und 3 EEG). Laut Klimaschutzgesetz vom 21.06.2023 soll die Stromerzeugung in Deutschland bis 2045 treibhausgasneutral erfolgen. Um diese Ziele zu erreichen, ist ein Ausbau auch mit Freiflächen-Photovoltaik erforderlich. Der Ausbaupfad der Solarenergie ist in § 4 Nr. 3 EEG festgeschrieben. Dabei soll eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf 400 Gigawatt im Jahr 2040 erreicht und erhalten werden.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis spätestens 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden. Am 17.01.2023 wurde die vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) durch den Ministerrat beschlossen, um die Energiewende voranbringen zu können.

Die Flächen des Plangebiets wurden aufgrund ihrer grundsätzlichen Eignung sowie der nach § 37 EEG möglichen Förderfähigkeit als geeignete Flächen ermittelt. Sie sollen nun planungsrechtlich als Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen werden.

Die Fläche liegt gemäß der Zwischenergebnisse der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land in einem Eignungsgebiet und soll somit gut für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sein.

Mit dem Aufstellungsbeschluss bekundet die Ortsgemeinde ihre Absicht, die ausgewählte Fläche als Photovoltaikfreifläche (Größe ca. 18,5 ha) zu entwickeln. Die Fläche soll als Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen werden. Hierfür wird ein qualifizierter Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Somit werden Festsetzungen über Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen getroffen und die Erschließung wird gesichert. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll auch der Flächennutzungsplan geändert werden.

VORRENTWURF

2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der vorgesehene Standort für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt innerhalb der Gemarkung Rathskirchen, ca. 250 m südöstlich des Siedlungskörpers Rathskirchen. Ca. 70 m südlich befindet sich der Bösodenbacherhof.

Die Fläche des Plangebiets wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerland genutzt und liegt in einer landwirtschaftlich benachteiligten Kulisse und somit innerhalb eines nach der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.11.2018, welche am 22.12.2021 (GVBl. S. 673) um Ackerflächen ergänzt und verlängert wurde. Die Fläche liegt somit innerhalb des förderfähigen Rahmens nach EEG.

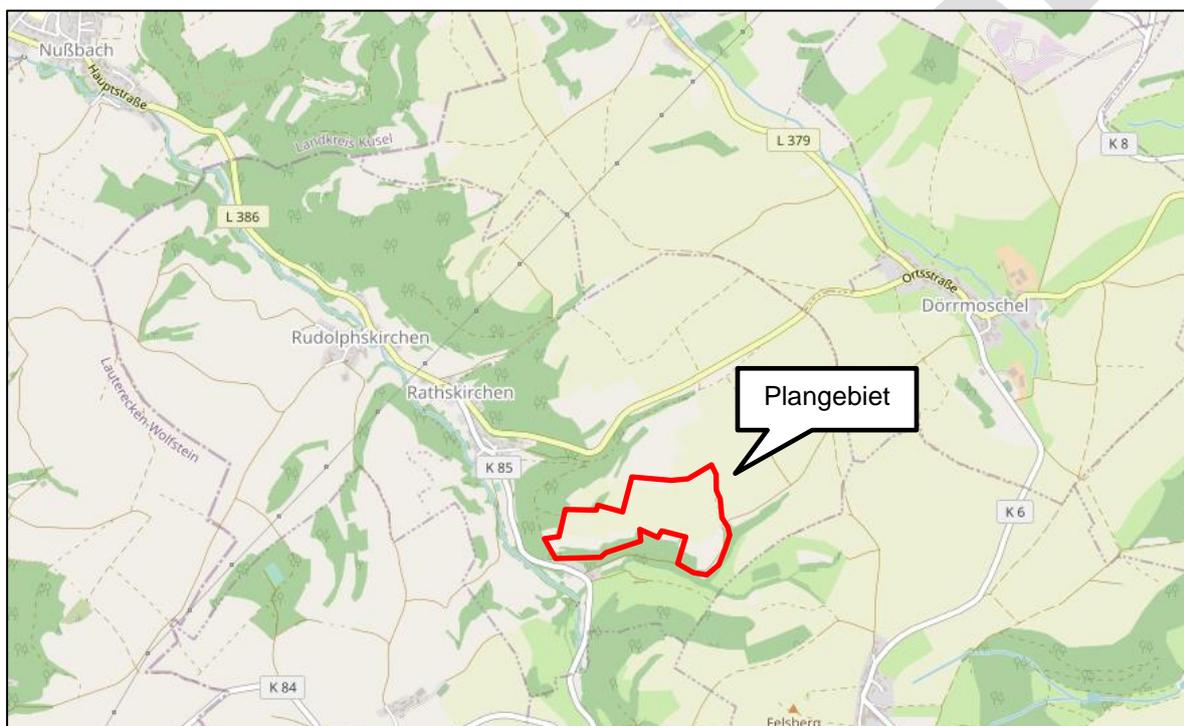


Abb. 1: Plangebiet (rot); großräumige Übersicht; unmaßstäblich © OpenStreetMap-Mitwirkende; www.openstreetmap.org/copyright; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2024

Die Fläche, welche für die Umsetzung der PV-Freiflächenanlagen geplant ist, hat eine Größe von ca. 18,5 ha.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortsgemeinde Rathskirchen in der Gemarkung Rathskirchen auf der Flur 0 und umfasst die Flurstücke Nrn. 1098 (Wirtschaftsweg, teilweise), 1128, 1129, 1130, 1131, 1135, 1136, 1137, 1143/1, 1144/1, 1145, 1146.

Angrenzend befinden sich folgende Flurstücke auf der Flur 0 in der Gemarkung Rathskirchen:

Norden: Flurstück Nrn. 1127, 1132, 1133, 1134

Osten: Flurstück Nrn. 1098 (Wirtschaftsweg), 1149, 1151

Süden: Flurstück Nrn. 1096, 1097, 1098 (Wirtschaftsweg), 1105, 1106, 1107, 1109, 1116/1, 1116/2, 1138, 1139, 1140, 1141, 1142, 1147

Westen: Flurstück Nrn. 1117/2, 1118, 1126.

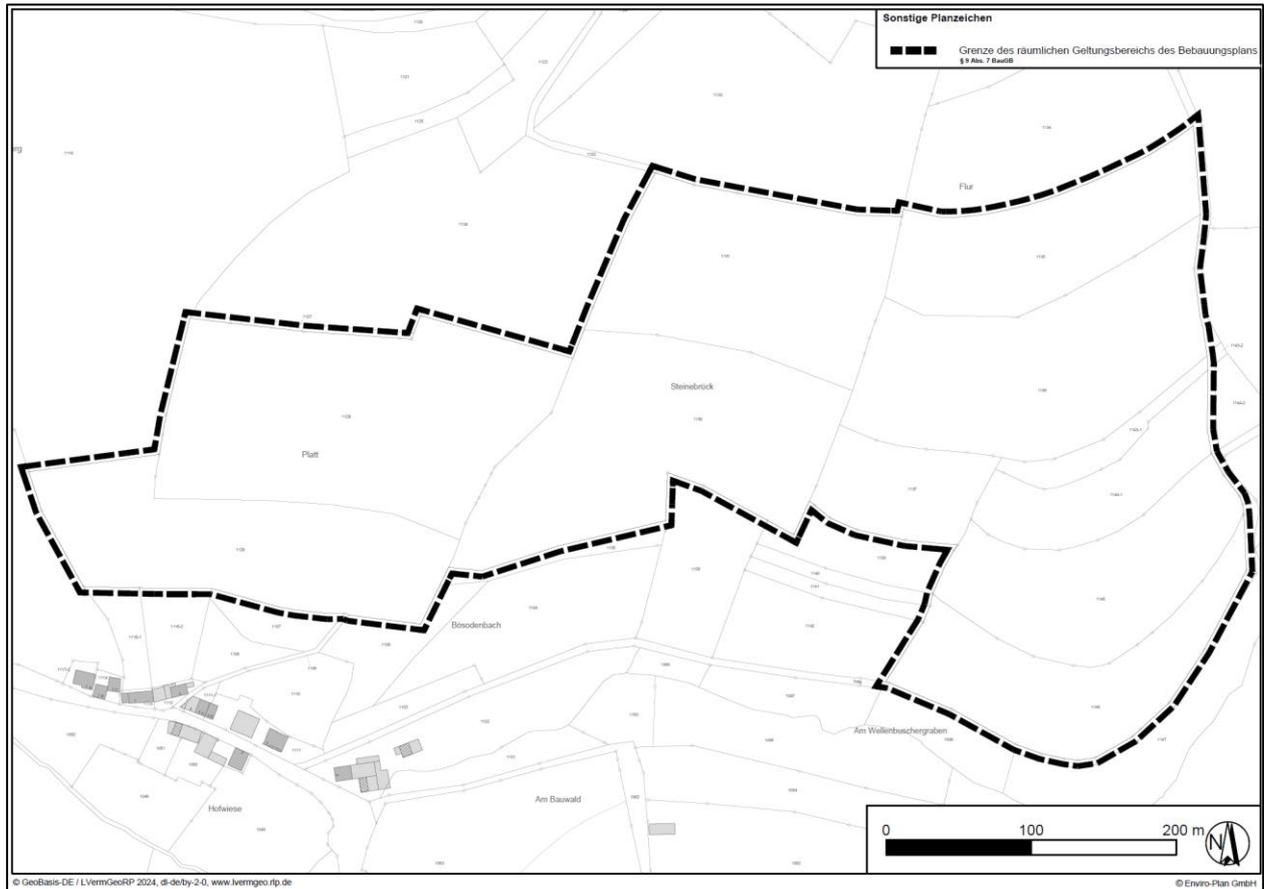


Abb. 2: Plangebiet; Übersichtsplan

2.2 Mögliche Standortalternativen

Am 20.03.2023 wurden Ausschlusskriterien für eine Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land vom Bauausschuss vorgestellt. Als Ausschlussflächen werden Kriterien für Flächennutzungen (z.B. Wasser- und Waldflächen), Naturschutz (u.a. FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope), Bodenpotenzial (Ertragspotential, Ackerzahl > 41) sowie regionalplanerische Ausschlussgebiete (u.a. Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, etc.) aufgelistet.

Am 20.06.2023 wurde in der Verbandsgemeindesitzung der auf Basis dieser Ausschlusskriterien erstellte Erläuterungsbericht mit der Vorgehensweise der Prüfung und der Einzelbewertung vorgestellt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden die Flächen auf verschiedene Kriterien untersucht und bewertet.

Die Fläche in Rathskirchen (Nr. 199) hat hierbei 6 Punkte von insgesamt 9 zu erreichenden Punkten bekommen. Sieben Kriterien wurden positiv bewertet. Diese Kriterien lauten: Schutzgebiete, sinnvolle Flächenausdehnung, Osiris-Biotope, Bahn-/ Straßenpuffer, Überschwemmungsgebiet sowie Bodenschätzung/ Ertragsmesszahl, wobei letzteres doppelt gewertet wurde. Das Kriterium Siedlungsnähe wurde neutral bewertet. Lediglich das Kriterium „Fläche i.V.m. WEA“ wurde negativ bewertet. Die Fläche ist infolgedessen als gut geeignet eingestuft worden.

Das negativ eingeschätzte Kriterium wird wie folgt beschrieben:

Flächen i. V. m. WEA

Sind Potenzialgebiete gleichzeitig für WEA geeignet (gemäß Standortuntersuchung Windenergie) bzw. liegt das Gebiet in einem bestehenden Sondergebiet Wind oder in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Windenergieanlagen wird diese Synergie als positiv gewertet.

Eine Synergie zu Windenergie wird nicht gesehen. Diese wäre allerdings auch von den umliegenden Gemeinden sichtbar. Darüber hinaus enthält Rathskirchen keine Potenzialflächen für Windenergie, möchte allerdings an der Erzeugung von erneuerbaren Energien ihren Beitrag leisten und daher ihre gut geeignete Potenzialfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nutzen.

Zudem wurde ein Teil des Geltungsbereichs nicht als Eignungsfläche markiert, da hier das Vorranggebiet Landwirtschaft in den Geltungsbereich hineinragt. Der Umgang hiermit wird im weiteren Verfahren geklärt, allerdings ist davon auszugehen, dass der Bereich für den betroffenen Landwirt nicht mehr effizient zu bewirtschaften sein wird. Zudem können andere Flächen durch die Nutzung dieser Flächen der Landwirtschaft erhalten werden.

Kleine Bereiche im Zentrum und Osten haben darüber hinaus hohe Ertragsmesszahlen (Ackerzahlen > 40 bis <= 60). Laut den Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land vom 11.03.2024 und dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.03.2024 soll der Teil-Flächennutzungsplan eine Abweichung (Überschreitung) von der durchschnittlichen Ertragsmesszahl ermöglichen, um sinnvolle Flächenarrondierungen zuzulassen und Splitterflächen zu vermeiden. So sollen 25 % der Solarparkfläche die durchschnittliche Ertragsmesszahl überschreiten dürfen, sofern der jeweilige Solarpark insgesamt die durchschnittliche Ertragsmesszahl aus der Verbandsgemeinde nicht überschreitet. Insofern entspricht der Solarpark dem Standortkonzept der Verbandsgemeinde.

Nachfolgend ein Ausschnitt aus der Standortprüfung der VG Nordpfälzer Land:

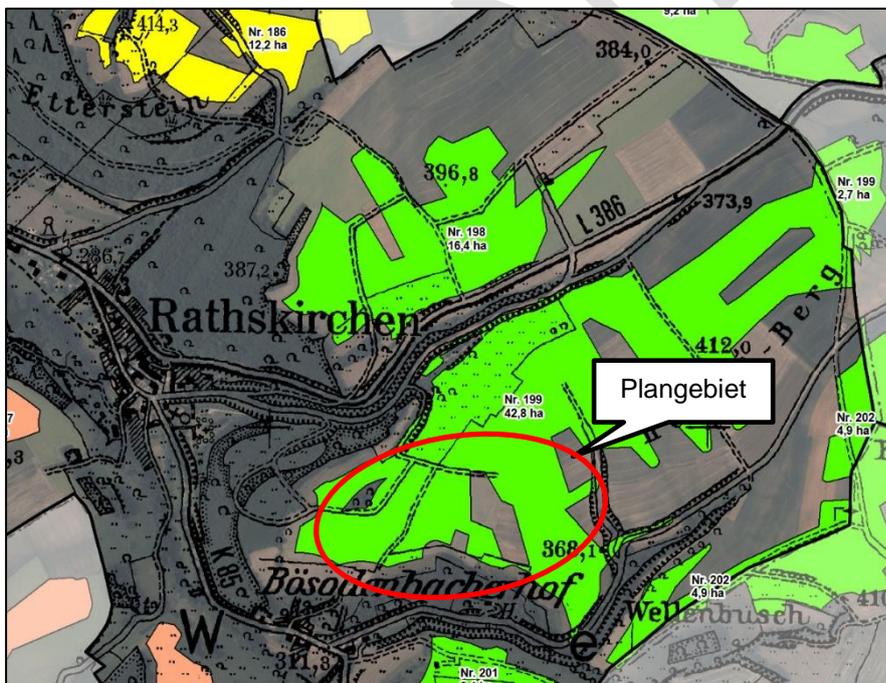


Abb. 3: Ausschnitt aus der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land – Erläuterungsbericht; Plangebiet grob rot ergänzt durch Enviro-Plan 2024, ohne Maßstab

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen vierter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Unter anderem wird hierbei bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie vorgesehen.

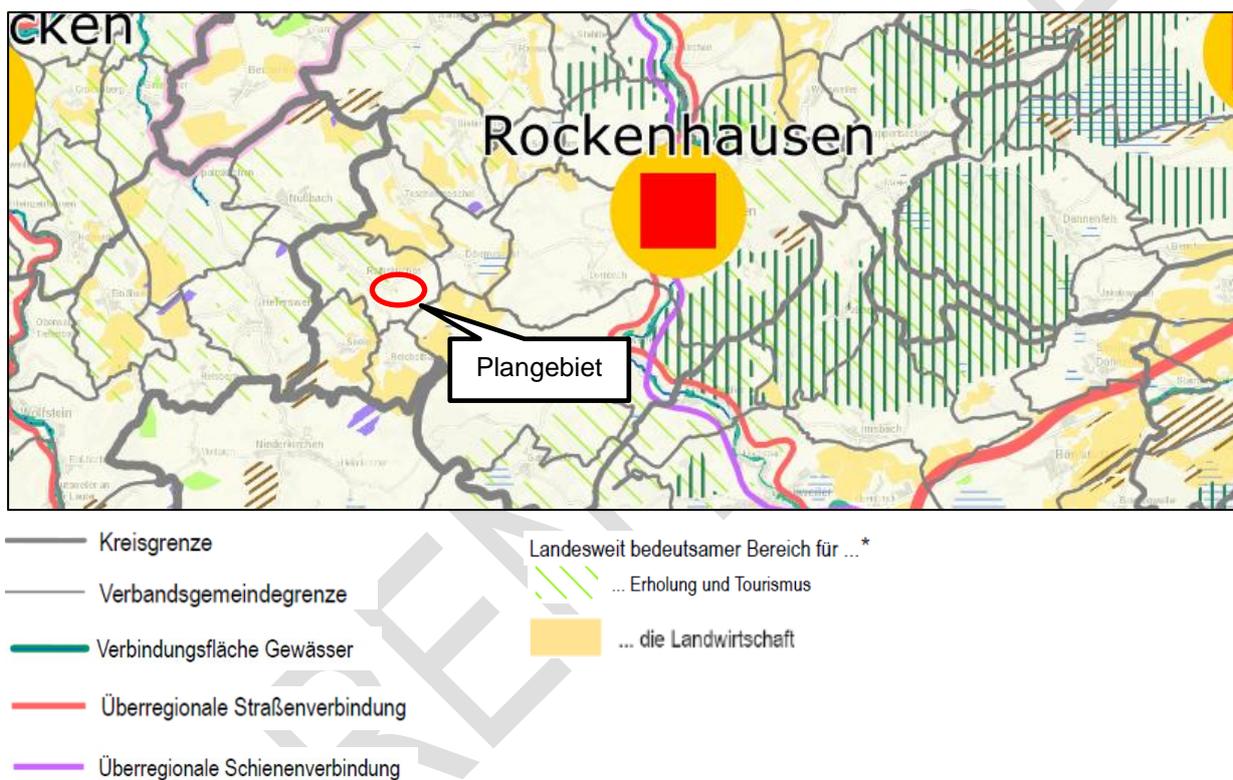


Abb. 4: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm IV, ungefähre Lage des Plangebiets rot eingekreist, ohne Maßstab © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz; ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015, 2017 und 2023, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Windkraft im Speziellen) werden die Belange Erholung und Tourismus behandelt. Die Fläche berührt im LEP IV gemäß der Planzeichnung im westlichen Bereich einen landesweit bedeutsamen Bereich der Erholung und Tourismus. Dazu heißt es u.a.:

G 133 Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.

Z 134 Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von

Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

Auch zukünftig wird eine naturnahe Erholung möglich sein, nicht zuletzt, da die Emissionen (z. B. Staub oder Lärm) durch die PV-Anlagen äußerst gering sind. Die PV-Anlage kann auch zu Bildungszwecken genutzt werden, was unter anderem auch positive Auswirkungen auf Freizeit und Tourismus haben kann. Aufgrund der zeitlichen Bindung an den Betrieb der Anlage werden die Belange nicht dauerhaft berührt. Durch die grobe Plandarstellung des LEP lässt sich zudem nicht eindeutig sagen, ob der Geltungsbereich in den landesweit bedeutsamen Bereich hineinragt oder lediglich angrenzt.

Zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wird im Landesentwicklungsprogramm folgendes gesagt:

- G 161** *Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.*
- Z 162** *Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.*
- G 166** *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung können durch die Planung eingehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Energiewende und der von der Bundes- und Landesregierung vorgesehenen zukünftigen Entwicklung der erneuerbaren Energien kann hier von einer notwendigen Maßnahme zur Zielerreichung ausgegangen werden.

In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Bei der Standortwahl werden die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV aus dem Jahr 2012 betrachtet und die Vereinbarkeit der Planung mit dessen Zielen und Grundsätzen geprüft. Dieser greift die Vorgaben des LEP IV Rheinland-Pfalz auf und konkretisiert sie auf regionaler Ebene. Er löst den regionalen Raumordnungsplan Westpfalz III aus dem Jahr 2004 ab.

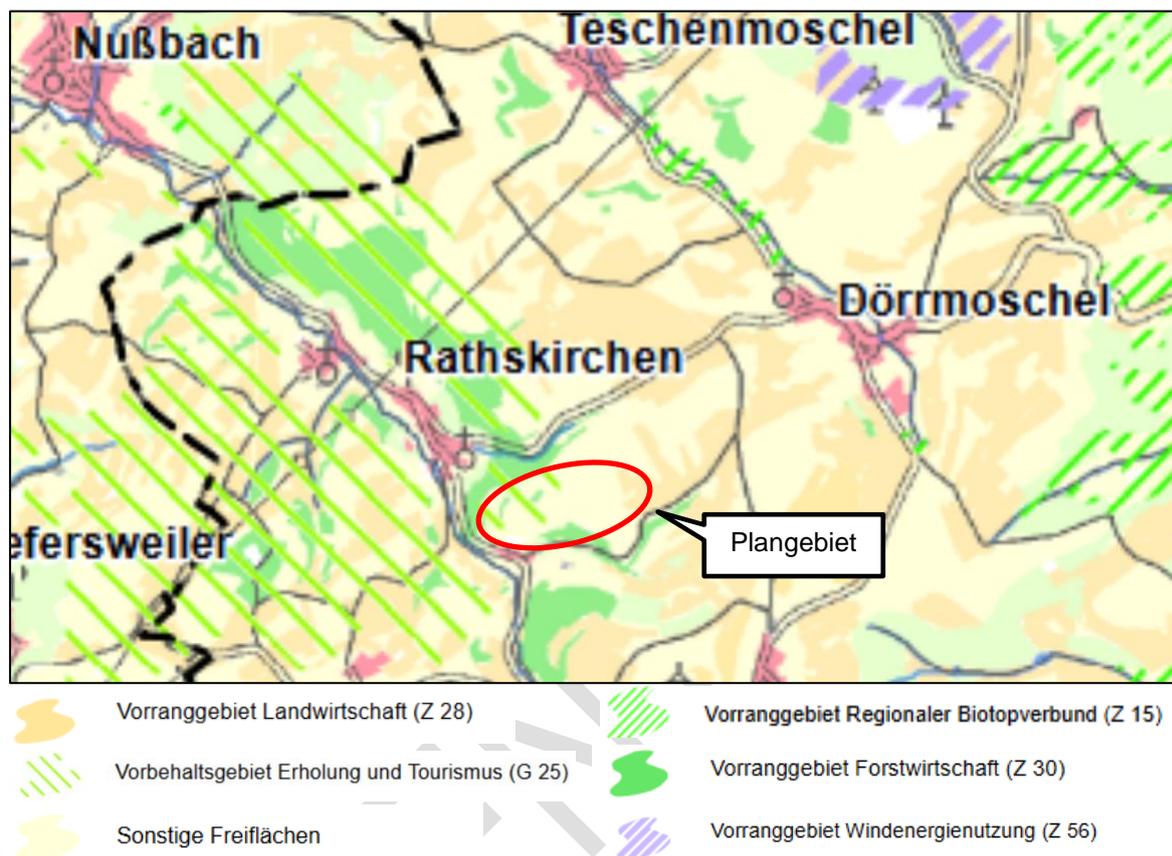


Abb. 5: Ausschnitt aus dem aktuell rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV 2020; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan liegt ein Großteil des Plangebiets in einer sonstigen Freifläche. Der südwestliche Teil stellt ein Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus dar. Im östlichen Teil wird ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft berührt.

Im Textteil des Regionalen Raumordnungsplanes heißt es zu dem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus:

Z_N24 Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

G 25 Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus ist bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt.

Durch die temporäre Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für Erholung zukünftig erhalten. Zusätzlich ist die Fläche durch einige Gehölzstrukturen und Wälder in direkter Umgebung und das Relief bedingt einsehbar. Der

touristischen Entwicklung steht eine Photovoltaik-Freiflächenanlage somit nicht entgegen. Hinzu kommt, dass gemäß § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Sie dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Der östliche Bereich befindet sich in einem Vorranggebiet Landwirtschaft. Im Textteil des Regionalen Raumordnungsplanes heißt es dazu:

Z_N27 *Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.*

Z 28 *Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.*

Da ein Ziel der Raumordnung betroffen ist, wird ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse daraus werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Durch die zuvor bereits erwähnte überragende Bedeutung, welche durch den § 2 EEG dem Ausbau erneuerbarer Energien beigemessen wird, kann dem Bau einer Photovoltaikfreiflächenanlage einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft Vorrang erteilt werden. Darüber hinaus handelt es sich um einen kleinen Bereich, der zu Arrondierungszwecken in das Plangebiet aufgenommen wird. Gemäß des „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ (Stand: 18. Januar 2024) ist dabei auch die grobe Maßstäblichkeit von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Dadurch kann ein Zielkonflikt in Randbereichen von Vorranggebieten zu verneinen sein. Zusätzlich ist die Nutzungsaufgabe der Fläche zur Energiegewinnung an den Rückbau der Anlage gekoppelt, sodass anschließend eine Wiedernutzbarmachung für die Landwirtschaft als Hauptnutzung denkbar ist.

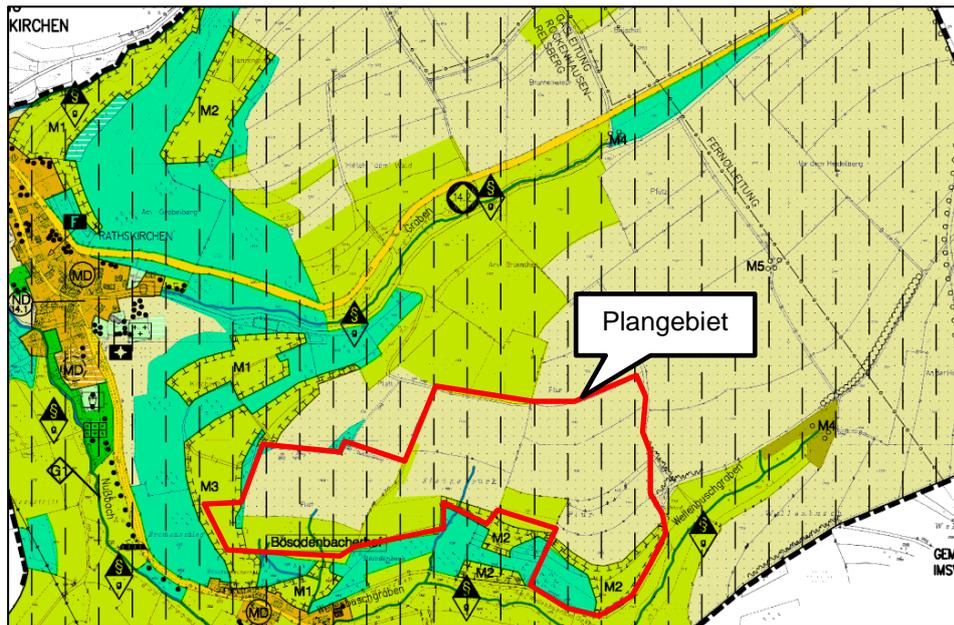
Im Nordwesten liegt das Plangebiet nahe eines Vorranggebietes Forstwirtschaft. Eine parzellenscharfe Verortung ist auf dieser Maßstabsebene nicht möglich.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, inklusive der Einbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, wird das Biotopverbundsystem strapaziert. Eine Extensivierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen dient somit der Stärkung des Biotopverbundes. Dies kann unter Photovoltaik-Freiflächenanlagen erreicht werden.

Seit der Erstellung des aktuellen ROP hat die Nutzung und der Ausbau an Erneuerbarer Energie stetig an Bedeutung gewonnen, nicht zuletzt durch die Klimakrise und den Krieg in der Ukraine. In gewissem Ausmaß kann die Fläche zudem der Landwirtschaft erhalten bleiben und wird nach Nutzungsaufgabe wieder komplett der Landbewirtschaftung zugewidmet.

3.3 Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhäuser aus dem Jahr 1998 weist für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft aus. Dabei ist der überwiegende Teil als Ackerflächen dargestellt. Kleine Flächen im Südwesten und Südosten werden als Grünland dargestellt bzw. Maßnahmenfläche dargestellt. Es grenzen Flächen für Wald sowie weitere landwirtschaftliche Flächen an.



Flächen für die Landwirtschaft und Wald
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

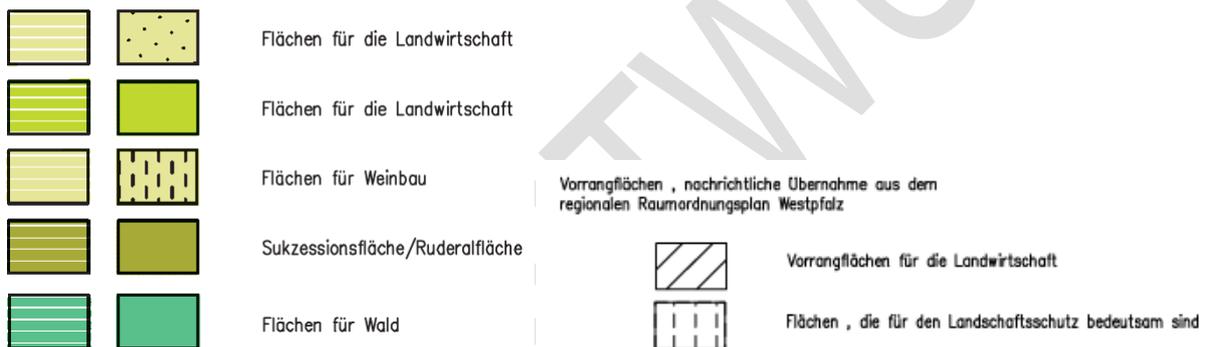


Abb. 6: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen aus dem Jahr 1998; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

Der Flächennutzungsplan ist im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Parallelverfahren zu ändern, bzw. bei der Fortschreibung anzupassen, sodass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt. (§ 8 Abs. 2 S.1 i.V.m. Abs. 3 S.1 BauGB) Der Flächennutzungsplan befindet sich aktuell bereits in der Überarbeitung, sodass die Fläche zukünftig im FNP als Sondergebiet Photovoltaik dargestellt werden kann.

Im Rahmen der Standortuntersuchungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die anlässlich der erforderlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden, wurde die vorliegende Fläche als für die Gewinnung von Solarenergie geeignet ermittelt (siehe dazu Kapitel 2.2).

3.4 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich und angrenzend sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bebauungspläne vorhanden.

3.5 Sonstige kommunale Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Klimaschutzkonzept DENK WEITER

Der Donnersbergkreis verfügt über das integrierte Klimaschutzkonzept DENK WEITER, dessen Umsetzung durch die Klimaschutzinitiative und den Bund gefördert wurde. Dadurch sollen die Potenziale zur Energieeinsparung, Effizienzsteigerung sowie Nutzung der erneuerbaren Energien systematisch erschlossen und damit der Klimaschutz realisiert, die Energiekosten nachhaltig gesenkt sowie die Wertschöpfung im Donnersbergkreis erhöht werden.

VORRENTWURF

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Vereinzelt befinden sich Gehölze auf der Fläche bzw. randlich gelegen. Im Osten verläuft ein befestigter Wirtschaftsweg.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Im Norden grenzen weitere landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen an das Plangebiet an. Im Osten befinden sich landwirtschaftliche Flächen bzw. Gehölze. Im Süden sowie Westen befinden sich bewaldete Flächen.

4.3 Erschließung

Die Erschließung der Fläche erfolgt über den östlich am Plangebiet angrenzenden befestigten Wirtschaftsweg. Dieser mündet im Süden im Bereich des Bösodenbacherhof in das öffentliche Straßennetz.

4.4 Gelände

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen.

Das Gelände des Plangebietes fällt überwiegend von Norden und Osten nach Süden und Westen ab. Im Südwesten (Flurstück 1128) liegt es bei einer Höhe von ca. 345 m. Der höchste Punkt befindet sich auf Flurstück 1135 mit ca. 394 m.

4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	-		
Biosphärenreservat	2.000 m	-		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	-		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	-		
FFH-Lebensraumtypen	500 m	-		

Das Plangebiet liegt nicht im Einzugsbereich eines internationalen Schutzgebiets.

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der

Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

VORENTWURF

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	-		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	-		
Naturpark	2.000 m	-		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	-		
Naturdenkmal	500 m	-		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	-		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop 250 m		Bach östlich Bösodenbacherhof	GB-6312-0149-2010	Ca. 30 m südlich
		Nußbach zwischen Rathskirchen und Reichsthal	GB-6312-0147-2010	Ca. 140 m südwestlich
		Kerbtalbach östlich Rathskirchen	GB-6312-0213-2010	Ca. 230 m nördlich

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich zweier Mittelgebirgsbäche mit der Objektbezeichnung „Bach nordöstlich Rathskirchen“ (ca. 235 m nordwestlich) und „Kerbtalbach östlich Rathskirchen“ (ca. 40 m südlich), welche zwei gesetzlich geschützte Biotope sind. Andere nationale Schutzgebiete liegen nicht in der Nähe des Plangebiets.

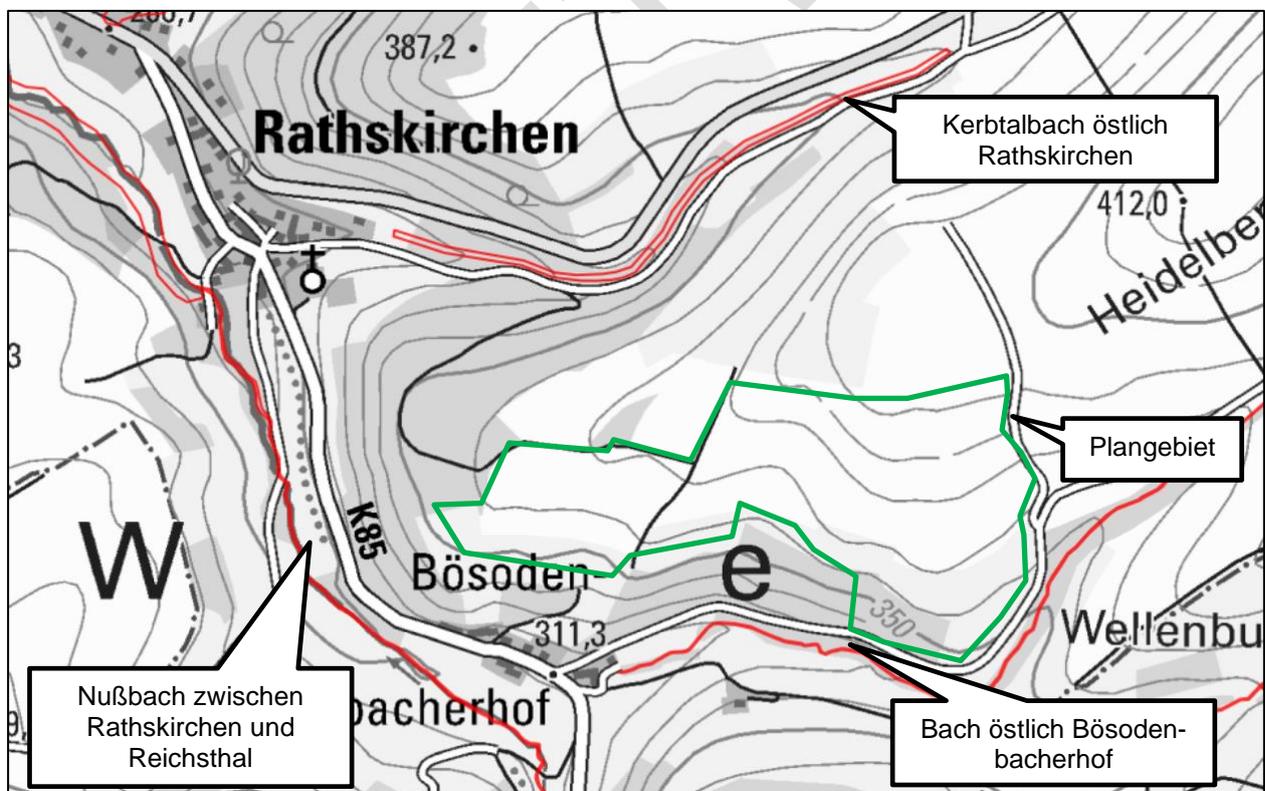


Abb. 7: Gesetzlich geschützte Biotope (rot) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2022; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob grün markiert durch Enviro-Plan 2024

5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

5.1 Grundzüge der Planung

Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Anlage zu gewährleisten, ist eine Anlagenleistung von ca. 20 MW_P geplant. Der gesamte, durch die PV-Freiflächenanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und kann durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden.

Nach Nutzungsaufgabe der Anlage erfolgt der vollständige Rückbau der PV-Freiflächenanlage. Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.

Danach können die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Die vorgesehene Fläche beträgt ca. 18,5 ha. Aufgrund von Abständen zwischen den Modultischreihen untereinander sowie dem Abstand zwischen den Modultischen und dem Zaun wird die eingezäunte Fläche nicht vollständig durch PV-Module überdeckt.

Die Solarstromanlage besteht aus den Solarmodulen, der jeweiligen Modulunterkonstruktion (Tische) sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit hauptsächlich unterirdisch verlegten Kabeln. Hinzu kommt ein geschlossener Zaun mit Bodenfreiheit (von mindestens 20 cm zur Geländeoberfläche zur Durchlässigkeit für Kleintiere), der die Modulflächen einfriedet. Die derzeit vorgesehenen Komponenten sind noch nicht abschließend festgelegt.

5.2 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über den östlich bestehenden Wirtschaftsweg hin nach Süden ins öffentliche Straßennetz im Bereich des Bösodenbacherhof. Sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase ist eine Erschließung über den östlichen Wirtschaftsweg mit der Flurstücknummer 1098 denkbar. Der Anschluss über die bestehenden Wirtschaftswege an die L386 wird im weiteren Verfahren geprüft.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern, eine Unterverteilung zu den Trafostationen und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Der Netzverknüpfungspunkt wird noch abschließend mit der Pfalzwerke AG geklärt. Möglicher Netzverknüpfungspunkt ist das Umspannwerk Rockenhausen, welches sich ca. 4,5 km östlich des Plangebiets befindet. Eine weitere interne Zuwegung (verkehrlich) ist nicht notwendig.

5.3 Versorgungsleitungen

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine Versorgungsleitungen.

5.4 Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.

5.5 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen erheblichen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase, so dass dabei mögliche Lärm- und Staubbelastungen nur temporär wirken. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die weiterhin stattfindende landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung der Fläche ist i.d.R. mit Staubentwicklungen in bestimmten

Bewirtschaftungsphasen verbunden. Einschränkungen für die PV-Freiflächenanlage sind damit aber nicht verbunden.

Die PV-Anlage führt an diesem Standort zu keinen Beeinträchtigungen von Siedlungen durch Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird. Eine Rückstrahlung erfolgt in erster Linie nach oben. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher und östlicher Richtung auftreten. Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) vom 13.09.2012 sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden keine durch die PV-Anlage verursachte Lichtemissionen zu erwarten. Reflexionen oder Blendungen in Richtung der Ortslagen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund der topographischen Lage, der angrenzenden Baumstrukturen und der Entfernungen nicht zu erwarten.

5.6 Natur und Landschaft

Die Verwirklichung der Planung bedeutet Eingriffe in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können insbesondere während der Errichtung Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt.

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen, auf denen die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden sollen, werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können, sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Anlagen zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien, Zufahrten oder Wartungsflächen notwendig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird, zur Freihaltung unverschatteter Bereiche für Pflanzen und Tiere und um einen möglichst hohen Versickerungsanteil von Niederschlagswasser zu ermöglichen, mit 0,6 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen, wird auf 3,50 m begrenzt. Die Mindesthöhe der Module von 0,8 m dient der ausreichenden Belichtung der Vegetation sowie der Vermeidung von Konflikten mit einer möglichen Schafbeweidung unterhalb der Modultische. Außerdem kann so eine Verlängerung des Zeitraums zwischen zwei Mähvorgängen ermöglicht werden. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezogen. Damit sich die Module möglichst nicht gegenseitig verschatten und um verschattungsarme Bereiche für Tiere und Pflanzen zur Förderung der Biodiversität beizubehalten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich insgesamt an der Belegungsplanung.

6.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Photovoltaikmodule bei gleichzeitiger Förderung der Biodiversität bestmöglich ausnutzbar sein. Daher befindet sich die Baugrenze in einem Abstand von 5 m zur Geltungsbereichsgrenze, wodurch der Mindestabstand gemäß § 8 Abs. 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz eingehalten werden kann. Zum Waldrand westlich sowie südlich des Plangebiets ist demgegenüber ein 30 m Abstand einzuhalten. Diese Festsetzungen dienen der Sicherheit der Anlage durch bspw. umstürzende Bäume. Der Abstand zu den randlich gelegenen Gehölzgruppen bzw. innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Gehölzen ist zum Teil auf 5 m reduziert, da es sich hierbei um identische Flurstücke handelt und die Haftung vom Betreiber getragen wird.

Zur Optimierung der Ausnutzung der Flächen werden die erforderlichen Zaunanlagen und Erschließungswege auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen.

6.4 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ im Bereich des im Plangebiet bestehenden Wirtschaftsweges im Osten festgesetzt, um diesen zu sichern und dessen Befahrbarkeit zu gewährleisten. Um die Befahrbarkeit zu gewährleisten, werden zwei Zufahrten zugelassen.

6.5 Auflösend bedingte Nutzung

Aufgrund der beschränkten Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage sowie den nach Flächennutzungsplan vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach Nutzungsaufgabe gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt, um die ursprüngliche landwirtschaftliche bzw. ackerbauliche Nutzung wieder aufnehmen zu können. Nach dem Rückbau der Anlage ist der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzflächen) wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen, Versiegelungen) zu entfernen. Ausnahme hiervon bildet der bereits bestehende Wirtschaftsweg. Er wird weiterhin als solcher erhalten.

6.6 Flächen für Wald

Die Flächen für Wald sind bereits vorhanden und entsprechend ihres derzeitigen Zustands zu erhalten.

6.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Mit der Festsetzung zur Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage (M1) wird u.a. sichergestellt, dass durch die bis zum Ende des Nutzungszeitraumes der Anlage temporäre Grünlandnutzung positive Effekte auf die Schutzgüter Boden und Wasser erreicht werden können. Nach Wegfall des Eingriffs in Natur und Landschaft wird die verbleibende Kompensationsmaßnahme wieder in die ursprüngliche Nutzung überführt. Durch das Verbot von Düngemitteln können Nährstoffeintragen in den Boden vermieden werden.

Durch die Erhaltungsbindung der bestehenden Gehölze und Bäume, die insbesondere randlich aber auch mitten im Geltungsbereich liegen, werden diese entsprechend geschützt. Dabei werden insbesondere die Gehölze berücksichtigt, die außerhalb des bewaldeten Bereichs liegen.

Die Festsetzung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln dient dem Schutz der Insekten.

Durch wasserdurchlässige Beläge können Bodenfunktionen weitestgehend erhalten bleiben.

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz, bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m (absolute Zaunhöhe), zulässig. Dabei ist, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen, ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und Geländeoberfläche einzuhalten.

8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Flächentyp	Flächengröße
Sondergebiet PV	Ca. 17,3 ha
Verkehrsflächen	Ca. 0,2 ha
Wald	Ca. 1 ha
Insgesamt	Ca. 18,5 ha

Erstellt: Stephanie Schneider am 23.04.2024

VORENTWURF